

NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

11. JANUAR 2016

INHALT

Arbeitsrecht	Mindestlohn im Jahre 2016	2
	Lizenzbedingungen für die Vermittlung von Arbeitsverhältnissen im Ausland	2
Devisenrecht	Devisenbeschränkungen weiterhin in Kraft	2
Doing business	Deregulierung in der Landwirtschaftsindustrie	3
	Änderungen in der Prozedur der öffentlichen Einkäufe	4
Gesellschaftsrecht	Herabsetzung des Quorums der Gesellschafterversammlung einer GmbH	5
	Verbot der Änderungen im Handelsregister aufgrund von Kopien	6
Steuerrecht	Änderungen in der Steuergesetzgebung	6
Vertragsrecht	Sanktionen des Wirtschaftsministeriums der Ukraine	7

ARBEITSRECHT

Mindestlohn im Jahre 2016

Gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über das Staatliche Budget der Ukraine für das Jahr 2016“ vom 25. Dezember 2015 beträgt der Mindestlohn in der Ukraine im Jahre 2016 wie folgt: ab dem 1. Januar – UAH 1.378,- (umgerechnet ca. EUR 55,-), ab dem 1. Mai – UAH 1.450,- (ca. EUR 58,-), ab dem 1. Dezember – UAH 1.550,- (ca. EUR 62,-).

Lizenzbedingungen für die Vermittlung von Arbeitsverhältnissen im Ausland

Am 16. Dezember 2015 hat das Ministerkabinett der Ukraine die Verordnung über die Lizenzbedingungen bei der Vermittlung von Arbeitsverhältnissen im Ausland beschlossen, die am 23. Dezember 2015 in Kraft getreten ist.

Durch diese Verordnung wird eine erschöpfende Liste von Dokumenten festgelegt, die einem Antrag auf den Erhalt einer Lizenz für die wirtschaftliche Tätigkeit der Vermittlung von Arbeitsverhältnissen im Ausland beigelegt werden müssen, und weiters eine erschöpfende Liste von Erfordernissen, die für die Erbringung der genannten Tätigkeit erfüllt werden müssen.

Unter anderem sieht die Verordnung vor, dass der Lizenznehmer verpflichtet ist, bis zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung der Dienstleistung der Vermittlung von Arbeitsverhältnissen im Ausland den Interessenten mit der allgemeinen Information über die Möglichkeit der Arbeitssuche bei einem entsprechenden Arbeitgeber, über den Charakter der angebotenen Arbeit, die Arbeitsbedingungen und die Bedingungen des Lebens in dem Staat der Arbeitsaufnahme bekanntzumachen. Auch soll der Vermittler bei den Interessenten für die Arbeitsaufnahme das Vorhandensein von Unterlagen überprüfen, die deren Qualifikation bestätigen. Die Dienstleistungen der Vermittlung bei der Arbeitsaufnahme im Ausland werden nur nach dem Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von solchen Dienstleistungen in zwei Exemplaren (eines ist für den Interessenten bestimmt, das zweite verbleibt bei dem Lizenznehmer) erbracht.

DEVISENRECHT

Devisenbeschränkungen weiterhin in Kraft

Durch die Verordnung vom 4. Dezember 2015 hat die Nationalbank der Ukraine zum wiederholten Male die Beschränkungen, die auf dem Valutamarkt herrschten, verlängert. Allerdings wurden einige Beschränkungen aufgehoben.

Danach wird die Verpflichtung, dass 75% der Valutaeinkünfte verkauft werden müssen, nicht auf Kredite ausgeweitet, die einem Residenten-Kreditnehmer mit der Beteiligung einer ausländischen Export-Import-Agentur für die Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Importvertrag gegenüber einem Nichtresidenten zur Verfügung gestellt werden. Diese Norm wird nur in einem solchen Falle gelten, wenn der Gläubiger die Mittel für

einen Import-Vertrag ohne die Buchung dieser Mittel auf das Konto eines Residenten-Kreditnehmers überweist.

Außerdem wird der obligatorische Verkauf von Devisen nicht die finanzielle Absicherung betreffen, die ein Nichtresident als Garantie oder als Pfand für die Beteiligung in einer öffentlichen Ausschreibung zur Verfügung stellt, was die Beteiligung von Ausländern in der Prozedur von staatlichen Ausschreibungen wesentlich vereinfachen wird.

Dabei kam es aber nicht zu einer wesentlichen Lockerung der Devisenbeschränkungen, insbesondere bei der Auszahlung von Dividenden in ausländischer Währung, der Rückzahlung von Krediten an Nichtresidenten, und nicht zu einer Abschaffung der Verpflichtung, obligatorisch Deviseneinkünfte in einem Umfang von 75% zu verkaufen, was der Markt aber erwartet hatte, und dies wegen der nicht stabilen Situation auf dem Devisenmarkt.

DOING BUSINESS

Deregulierung in der Landwirtschaftsindustrie

Am 8. Dezember 2015 hat die Werchowna Rada das Gesetz über die Deregulierung in der Landwirtschaftsindustrie eingefügt, durch das die Verringerung der regulatorischen und der Lizenzierungsprozeduren für die Unternehmen im Landwirtschaftsbereich der Ukraine vorgesehen werden und durch das eine Reihe von wichtigen Änderungen in anderen Gesetzen der Ukraine im Bereich des Veterinärwesens, der Pestizide und der Agrochemikalien, der Viehzüchtung, der Lebensmittelprodukte, der Fischwirtschaft, der Nutzung der Umwelt etc. eingeführt werden.

So wurden unter anderem 22 Genehmigungsprozeduren abgeschafft, die veraltet waren oder eine Doppelung darstellten, unter anderem die Registrierung von Typendüngemitteln und von Düngemitteln, die keine potentiell schädlichen Zusätze enthalten, die Attestierung von Subjekten der Zucht, die Registrierung von außenwirtschaftlichen Verträgen bezüglich der Fischproduktion etc.

Durch das Gesetz wird die Prozedur der Genehmigung der Wassernutzung und der Umlauf von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln vereinfacht, und es wird auch die Quarantänegenehmigung für deren Import abgeschafft, was Grund zu der Annahme bringt, dass neue Lieferanten angezogen werden und was einen positiven Einfluss auf den Preis auf dem Binnenmarkt haben kann.

Von nun an ist eine Lizenzierung für einen industriellen Fang von Fisch, außer von dem in Binnengewässern und Binnenflüssen, nur für den Fang außerhalb der Grenzen der Zuständigkeit der Ukraine notwendig. Außerdem ist in der Sphäre der Nutzung von Bodenschätzen die Nutzung von unterirdischen Gewässern ohne eine Genehmigung bis zu 300 m³ pro Wasserentnahme erlaubt.

Das Gesetz beschränkt auch die Kontrollbefugnisse der staatlichen Organe zum Zwecke der Beschränkung der Ausgaben der Unternehmen des Landwirtschaftsbereichs und der Verringerung des Risikos von Korruption.

Änderungen in der Prozedur der öffentlichen Einkäufe

Am 25. Dezember 2015 hat die Werchowna Rada ein Gesetz verabschiedet, gemäß dem staatliche Einkäufe in einem elektronischen Format abgewickelt werden. Dieses Gesetz wurde mit dem Ziel verabschiedet, das Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine und der EU im Bereich der Implementierung einiger EU-Richtlinien zu erfüllen.

So wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ein System der elektronischen Einkäufe eingeführt, das einen schnellen Austausch von Dokumenten und Informationen und auch eine Offenlegung der Angebote aller Wettbewerber nach der Beendigung der Auktion in der offenen Ausschreibung gewährleisten soll. Das System soll auch ein Modell von elektronischen Einkäufen mit der Beteiligung des Staates und der privaten Unternehmen schaffen, wodurch das Niveau der Korruption während der Durchführung der entsprechenden Prozeduren herabgesetzt wird.

Außerdem ist die Durchführung von staatlichen Einkäufen mit der Anwendung von zwei Wettbewerbsprozeduren der Regulierung verbunden – dem offenen Wettbewerb und dem Wettbewerbsdialog, sowie auch einer Nicht-Wettbewerbsprozedur – der Verhandlungsprozedur eines Einkaufs. Die offenen Wettbewerbe werden mit einer zwingenden Durchführung einer Auktion für den niedrigsten Preis und unter der Berücksichtigung von nicht preisgebundenen Kriterien durchgeführt. Wenn der Auftraggeber keine notwendigen technischen und qualitätsmäßigen Charakteristika der Waren und Dienstleistungen oder auch nicht die Art und Weise der Dienstleistungen bestimmen kann, wird die Prozedur des Wettbewerbsdialogs angewendet, und dies auch in dem Falle, wenn für die Fassung einer optimalen Entscheidung über den Einkauf notwendigerweise Verhandlungen mit den Wettbewerbern durchgeführt werden müssen. Die Verhandlungsprozedur eines Einkaufs wird ohne eine vorherige Veröffentlichung durchgeführt, und es wird nur eine Mitteilung über die Absicht veröffentlicht, einen Vertrag abzuschließen, und zwar nach der Durchführung der Verhandlungen mit dem Teilnehmer der Prozedur.

Das Gesetz wird etappenweise in Kraft treten: ab dem 1. Januar 2016 werden die Bestimmungen des Gesetzes für alle zentralen Organe der exekutiven Gewalt und der exekutiven Subjekte, die in den bestimmten Bereichen tätig sind, in Kraft treten; und ab dem 1. Januar 2017 werden die Bestimmungen für alle sonstigen Auftraggeber in Kraft treten.

GESELLSCHAFTSRECHT

Herabsetzung des Quorums der Gesellschafterversammlung einer GmbH

Zum Zwecke des Schutzes der Rechte der Gesellschaft von ukrainischen GmbHs bei der Beteiligung der Leitung der Gesellschaft und zum Zwecke der Verbesserung des Investitionsklimas der Ukraine hat die Werchowna Rada am 24. November 2015 ein Änderungsgesetz bezüglich Art. 60 des Gesetzes der Ukraine „Über die Wirtschaftsgesellschaften“ verabschiedet, und zwar bezüglich der Verringerung des Quorums einer Gesellschafterversammlung einer GmbH.

Das Gesetz fügt Änderungen in den oben genannten Art. 60 bzgl. der Verringerung des Quorums einer Gesellschafterversammlung der GmbH von 60% auf 50% ein. Mit anderen Worten, ein Gründer (ein Gesellschafter) einer Gesellschaft, der 50% und eine Stimme innehaben wird, kann selbständig eine Gesellschafterversammlung einberufen und durchführen, und so auch über die Mehrheit der Fragen der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Gesellschaft einseitig entscheiden. Dementsprechend wird ein Gesellschafter mit einem Anteil von 49% und weniger keine Möglichkeit haben, durch seine Abwesenheit auf der Gesellschafterversammlung die Fassung von Beschlüssen zu beeinflussen und zu blockieren.

Gemäß diesen Änderungen wird eine Gesellschafterversammlung als beschlussfähig angesehen, wenn auf ihr Gesellschafter anwesend sind (bzw. Vertreter der Gesellschafter), die gemeinsam mehr als 50% der Stimmen haben.

Das Parlament begründet die Änderungen damit, dass gemäß dem geltenden Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“ eine Gesellschafterversammlung der GmbH ein Quorum bei der Anwesenheit von Gesellschaftern (bzw. von Vertretern der Gesellschafter) hat, die insgesamt die Inhaber von mehr als 60% der Stimmen sind. Diese Erfordernisse des Quorums einer Gesellschafterversammlung geben einem Inhaber von 40% der Stimmen, der nicht auf einer Gesellschafterversammlung anwesend ist, die Möglichkeit, die Leitung einer Gesellschaft zu paralysieren. Die Inhaber von 40% der Stimmen, die nicht auf einer Gesellschafterversammlung anwesend sind, blockieren die Arbeit des höchsten Organs der Leitung der GmbH. Auf diese Art und Weise schaffen die erhöhten Erfordernisse des Gesetzes an das Quorum einer Gesellschafterversammlung Risiken der Verletzung der Rechte der Mehrheit der Gesellschafter bei der Teilnahme an der Leitung einer Gesellschaft.

Der Gesetzgeber hat auch vorgesehen, dass eine ukrainische GmbH, in der ein staatlicher Anteil fehlt, in einer Satzung der Gesellschaft ein anderes Prozent der Stimmen der Gesellschafter vorsehen kann, bei dessen Anwesenheit die Gesellschafterversammlung der Gesellschafter als beschlussfähig angesehen wird.

Bei der Einfügung von Änderungen in die Gründungsdokumente und der Bildung neuer Business-Strukturen muss von einer Gesellschaft mit Vorsicht an die Bestimmung der Anzahl der Stimmen für die Erreichung des Quorums herangegangen werden. Denn die Änderungen der gewöhnlichen 60% kann wesentlich das System der Leitung einer Gesellschaft beeinflussen.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft DLF plant eine detailliertere Erläuterung dieser Frage in den kommenden Ausgaben unseres Newsletters, in denen die neuen Investitionsperspektiven dieser Neuigkeiten beschrieben werden, aber es wird auch ein Verzeichnis von Risiken aufgestellt, die bei der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der Leitung einer Gesellschaft in der Ukraine und in den Holding-Gesellschaften, die ukrainische Aktiva vom Ausland aus leiten, berücksichtigt werden müssen.

Verbot der Änderungen im Handelsregister aufgrund von Kopien

Am 24. November 2015 hat die Werchowna Rada der Ukraine Änderungen zum Gesetz über die staatliche Registrierung von juristischen Personen bezüglich der Durchführung der Eintragung von Änderungen in das Handelsregister auf der Grundlage von gefälschten Unterlagen verabschiedet.

Insbesondere sieht das neue Gesetz vor, dass Änderungen von Angaben über eine juristische Person, die im staatlichen Handelsregister enthalten sind, und auch Änderungen in deren Gründungsdokumenten (Satzungen), nur auf der Grundlage von Originalen (oder notariell beglaubigten Kopien) über die jeweiligen Beschlüsse von Leitungsorganen der juristischen Personen eingetragen werden. Früher konnten solche Änderungen auch auf der Grundlage von Fotokopien eingetragen werden.

Diese Änderungen sind am 13. Dezember 2015 in Kraft getreten.

STEUERRECHT

Änderungen in der Steuergesetzgebung

Am 24. Dezember 2015 hat die Werchowna Rada das Gesetz über die Einfügung von Änderungen in den Steuerkodex der Ukraine beschlossen. Die Änderungen betreffen praktisch alle wichtigeren Steuern und Prozeduren, die einen Einfluss auf die Tätigkeit der unternehmerischen Tätigkeit haben. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

So wird für Subjekte des vereinfachten Besteuerungssystems der Umfang des jährlichen erlaubten Einkommens auf bis zu UAH 5 Mio. herabgesetzt (die vorhergehende Fassung des Steuerkodex sah einen maximalen Umfang des jährlichen Einkommens von UAH 20 Mio. vor). Außerdem sehen die Änderungen eine Erhöhung der Sätze für die Steuerzahler der dritten Gruppe von 2% auf 3% vor (in dem Falle der Zahlung der Mehrwertsteuer), und von 4% auf 5% (im Falle des Einschlusses der Mehrwertsteuer in die einheitliche Steuer).

Anstatt der zwei früher geltenden Steuersätze auf die Einkommensteuer von 15% und 20% wird ein einheitlicher Basissatz in einem Umfang von 18% festgelegt. Die Einkommensteuer bei der Auszahlung von Dividenden bleibt auf einem Niveau von 5% bestehen.

Was den einheitlichen Satz des Sozialversicherungsbeitrags betrifft, so hat der Gesetzgeber diesen auf 22% festgesetzt. Dabei sei angemerkt, dass der Höchstumfang der Bemessungsgrundlage des Sozialversicherungsbeitrags von 17 auf 25 Mindestgehälter erhöht worden ist.

Die Reform der Steuergesetzgebung sieht auch die Perfektionierung des Ersatzes der Mehrwertsteuer auf dem staatlichen Budget vor, unter anderem die Veröffentlichung einer offiziellen Information über den Ersatz. Ab dem 1. Februar 2016 werden zwei Arten von Registern für Personen geführt, deren allgemeiner Umfang der Exporte 40% überschreitet, und eines für alle anderen Exporteure.

Was die Immobiliensteuer betrifft, muss die Erhöhung des Satzes der Steuer von 2% auf 3% des Mindestlohns für einen Quadratmeter der allgemeinen Fläche der Wohnräume und der Gewerberäume berücksichtigt werden, und auch die Festsetzung eines zusätzlichen Satzes der Steuern in einem Umfang von UAH 25 Tsd. für eine Wohnung, die größer als 300 m² ist, und für ein Haus, das größer als 500 m² ist.

Die Änderungen der Steuergesetzgebung betreffen auch die landwirtschaftlichen Unternehmen. So sehen die Änderungen im Steuerkodex die Verkürzung der Frist der Anwendung eines speziellen Regimes der Besteuerung ihrer Tätigkeit bis zum 1. Januar 2017 vor. Außerdem wird eine Differenzierung der Proportionen der Verteilung der deklarierten Summen der Mehrwertsteuer auf die verschiedenen Konten der landwirtschaftlichen Unternehmen und in das staatliche Budget eingeführt. Bei der Durchführung der Operationen mit der Viehzucht werden 20% in das staatliche Budget, und 80% auf ein spezielles Konto des landwirtschaftlichen Unternehmens überwiesen. Bei der Durchführung von Operationen mit Getreide- und technischen Kulturen bleiben 15% in der Verfügung der landwirtschaftlichen Unternehmen, und 85% werden in das staatliche Budget überwiesen. Bei der Durchführung von allen übrigen Operationen mit landwirtschaftlichen Waren oder Dienstleistungen werden 50% in das staatliche Budget überwiesen, und 50% werden auf ein spezielles Konto des landwirtschaftlichen Unternehmens überwiesen.

Was die anderen Änderungen betrifft, so sei die Abschaffung der zusätzlichen Einfuhrgebühr ab dem 1. Januar 2016 angemerkt, die in einem Umfang von 5% und 10% galt. Dabei wird aber die Militärsteuer in einer Höhe von 1,5% auch im Jahr 2016 beibehalten. Auf Transportmittel, die mit elektrischen Motoren versehen sind, wird ein Satz von 0% einer Einfuhrgebühr festgelegt.

VERTRAGSRECHT

Sanktionen des Wirtschaftsministeriums der Ukraine

Wenn innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Moment der Vorauszahlung eine Ware nicht durch die zollmäßige Abfertigung auf das Territorium der Ukraine kommt oder wenn sie auf das Territorium der Ukraine nicht in einem solchen Umfang kommt, für den die Vorauszahlung ins Ausland durchgeführt worden ist, können dem ukrainischen Käufer und dem ausländischen Lieferanten spezielle Sanktionen auferlegt werden. Dabei kann

es passieren, dass den ausländischen Partner überhaupt kein Verschulden trifft. Die Anwendung von Sanktionen auch auf gewissenhafte ausländische Unternehmen kann für diese eine komplette Überraschung sein und mit zusätzlichen Ausgaben begleitet sein, die zum Beispiel mit der Zahlung für die Aufbewahrung von Waren im Zolllager verbunden sind.

Einer der am weitverbreitetsten Verletzungen der ziemlich strengen Devisengesetzgebung der Ukraine ist die Verletzung der Regelung der Durchführung der Export-Import-Operationen. Eine Verletzung dieser Regelung ist nicht immer die Folge des Verschuldens des ausländischen Unternehmens. Dabei muss angemerkt werden, dass Sanktionen für eine Verletzung der Regelung der Durchführung der Export-Import-Operationen die Tätigkeit einer ausländischen Gesellschaft wesentlich erschweren können und für eine gewisse Zeit die Lieferungen in die Ukraine blockieren können.

Laut der ukrainischen Gesetzgebung ist der Erlös von ukrainischen Subjekten der außenwirtschaftlichen Tätigkeit ihrem Konto innerhalb der Frist der Auszahlung der Verbindlichkeit, die in dem Vertrag ausgewiesen sind, aber nicht später als innerhalb von 180 Kalendertragen ab dem Moment der Durchführung der Vorschusszahlung gutzuschreiben. Dabei ist der Nationalbank der Ukraine das Recht gegeben worden, über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten Fristen der Buchungen einzuführen. Die Nationalbank der Ukraine nutzt dieses Recht schon seit den letzten zwei Jahren, indem sie regelmäßig die Frist der Geltung von Beschränkungen verlängert, wodurch die Fristen der Buchungen bei einer außenwirtschaftlichen Tätigkeit auf bis zu 90 Kalendertage verkürzt werden.

Mehr über die [Sanktionen des Wirtschaftsministeriums der Ukraine](#)

Ansprechpartner:

Igor Dykunskyy, LL.M., Partner
igor.dykunskyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk, Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

Torus Business Centre | Hlybochyt'ska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55